



152.15.10 Stadtparlament: Motionen

**Motion Martin Boesch, Beatrice Truniger, Basil Oberholzer, Thomas Brunner, Daniel Rüttimann und Stefan Grob: Übergeordnetes Strassennetz: Zukunftstauglich festlegen!; Frage der Erheblicherklärung**

### Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion „Übergeordnetes Strassennetz: Zukunftstauglich festlegen!“ wird **nicht erheblich** erklärt.

---

Martin Boesch, Beatrice Truniger, Basil Oberholzer, Thomas Brunner, Daniel Rüttimann, Stefan Grob sowie 25 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 29. November 2016 die beiliegende Motion "Übergeordnetes Strassennetz: Zukunftstauglich festlegen!" ein. Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

### 1 Ausgangslage

Der Richtplan der Stadt St.Gallen, wie er am 4. Dezember 2012 vom Stadtparlament erlassen wurde, enthält im Kapitel Verkehr (V3.3) mehrere Beschlüsse zum übergeordneten Strassennetz. Gemäss Definition im Richtplan (vgl. Beschluss V.3.3a) umfasst das übergeordnete Strassennetz „Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, die regionale, gesamtstädtische oder stadtteilübergreifende Verbindungsfunktionen haben“.

Der zentrale Richtplanbeschluss zum übergeordneten Strassennetz betrifft die Festlegung des übergeordneten Strassennetzes (V3.3b). Demgemäss wurde „das übergeordnete Strassennetz des Realisierungsplanes 1985/90 aufgrund der effektiven Benutzung (Stand 2012) sowie der Strategie einer angebotsorientierten Verkehrspolitik aktualisiert“. Der Realisierungsplan 1985/90, welcher als Grundlage für die Festlegung des übergeordneten Strassen-



netzes (Stand 2012) diente, stammt aus dem Jahr 1980 und wurde im Hinblick auf die Autobahn-Eröffnung erstellt.

Der Richtplanbeschluss V3.3b hält weiter fest, dass das Ergebnis der Aktualisierung „in der Karte V3.3 festgesetzt ist“. Die Karte weist verschiedene Strassenabschnitte dem übergeordneten Strassennetz zu. Ferner sind die geplanten übergeordneten Strassenabschnitte (oberirdisch wie auch unterirdisch) in der Karte bezeichnet. Das Stadtparlament hat am 4. Dezember 2012 die Karte so beschlossen, wie sie der Stadtrat dem Stadtparlament mit Vorlage vom 10. Januar 2012 unterbreitet hat. Damit erfolgte der Beschluss entgegen dem Antrag der vorberatenden Kommission des Stadtparlaments, welche im Vergleich zur Vorlage des Stadtrates 12 Strassenabschnitte aus dem übergeordneten Strassennetz entfernen wollte.

Die Verfasser der Motion sind der Auffassung, dass sich heute in aller Deutlichkeit zeige, wie weit die formelle Karte, die gelebte Realität und die durch Richtplangrundsätze und Mobilitätskonzept geforderte zukünftige Entwicklung immer weiter auseinander klaffen. Es sei an der Zeit, die Richtplan-Vorgabe durch eine Revision der entsprechenden Karte (V3.3) zu aktualisieren. Das Netz der übergeordneten Strassen müsse auf ein zukunftstaugliches Mass fokussiert werden. Der städtische Richtplan solle auch in Bezug auf das übergeordnete Strassennetz nicht historisches Dokument, sondern vorausschauende Orientierung sein. Sie beantragen deshalb in ihrer Motion, dass der Stadtrat dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten hat, welche das Netz der übergeordneten Strassen unter Beachtung der geltenden verkehrspolitischen Grundsätze festsetzt.

## **2 Anpassung und Nachführung des Richtplans**

Mit dem Richtplan, wie er vom Stadtparlament am 4. Dezember 2012 beschlossen wurde, werden für die Stadt St.Gallen die Bereiche Siedlung, Landschaft und Verkehr gesamthaft, koordiniert und vernetzt dargestellt. Die einzelnen Beschlüsse geben eine vollständige Übersicht über die anstehenden Themen und Aufgaben in den raumplanerisch relevanten Bereichen. Darüber hinaus zeigen die vom Parlament gefassten Beschlüsse, wie die politischen „Leitplanken“ gesetzt worden sind, welche Strategien für die zahlreichen Aufträge gelten und in welche Richtungen sich die weiteren Planungen und Massnahmen bewegen sollen. Der Richtplan ist nicht nur Übersicht und Koordinationsinstrument, sondern auch politisch breit abgestützte Handlungsgrundlage. Dieser soll Bestand haben und nur bei Bedarf angepasst werden. Eine Gesamtüberarbeitung des Richtplans soll erstmals nach ca. 10 bis 15 Jahren erfolgen. Auf operativer Ebene – bei den Beschlüssen im Richtplantext – ist hingegen durch eine regelmässige Überprüfung der Bezug zur Wirklichkeit sichergestellt. Falls es



notwendig ist, sollen die Anpassungen im Richtplan nicht einzeln, sondern gebündelt und periodisch vorgenommen werden.

Zu berücksichtigen ist, dass jede Anpassung des Richtplans mit einem grossen Arbeitsaufwand verbunden ist. Da die Anpassungen in der Kompetenz des Stadtparlaments liegen, kann dieses nicht gezwungen werden, sich auf bestimmte Bereiche zu beschränken. Folglich umfasst jede Anpassung des Richtplans immer auch sämtliche (gegenwärtig 257) Beschlüsse. Dafür hat die Verwaltung somit zunächst sämtliche Beschlüsse auf ihren Koordinations- und Bearbeitungsstand zu überprüfen. Gestützt darauf hat der Stadtrat dem Stadtparlament die erforderlichen Anpassungen zu beantragen. Da zu erwarten ist, dass auch die Anpassung des Richtplans zu langen und intensiven Beratungen im Stadtparlament führen wird, ist möglicherweise jeweils eine Spezialkommission Richtplan einzusetzen.

Um den Aufwand für die Richtplananpassung in vernünftigen Mass halten zu können, wird eine Anpassung alle 5 bis 8 Jahre als zweckmässig erachtet. Die damit verbundenen, vorübergehenden Abweichungen von der Wirklichkeit stellen keinen relevanten Nachteil dar, da dem Richtplan im Unterschied zu einem Zonenplan keine Eigentümergebindlichkeit zukommt. Der Richtplan ist für die mit der Planung beauftragten Organe und Behörden wegleitend. Dem Stadtrat und dem Stadtparlament, die für die Umsetzung des Richtplans zuständig sind, kommt ein Ermessensspielraum zu. Der Richtplan ist als dynamisches und entwicklungsfähiges Führungsinstrument konzipiert. Mit der Beschlussfassung der „Grundzüge der räumlichen Entwicklung“ wurden auf strategischer Ebene die Leitplanken für die künftige räumliche Entwicklung der Stadt festgelegt.

Nicht ausgeschlossen werden kann aber, dass ausserordentliche Anpassungen eines Teilbereichs des Richtplans in Einzelfällen einst notwendig werden könnten. Dies dürfte insbesondere dann der Fall sein, wenn ein geplantes Vorhaben, welches im Widerspruch zum Richtplan steht, einer Zustimmung des Bundes oder des Kantons bedarf und diese nur erteilt wird, wenn der Richtplan entsprechend geändert wird. Beispielsweise müsste der Fall einer vorgesehenen Einzonung, welche im Richtplan nicht als Siedlungserweiterungsgebiet ausgedehnt ist, zusammen mit der Einzonung als solche bezeichnet resp. verabschiedet werden.

### **3 Erheblicherklärung von Motionen zur Anpassung des Richtplans**

Die vorliegende Motion hat erstmals die Anpassung des Richtplans zum Inhalt. Generell muss festgehalten werden, dass die Motion kein geeignetes Instrument für die Anpassung des Richtplans darstellt. Würde das Stadtparlament dazu übergehen, Motionen zur Anpassung des Richtplans erheblich zu erklären, bestünde die Gefahr, dass die Anpassung nicht mit verhältnismässigem Aufwand durchgeführt werden könnte. Es kommt laufend vor, dass Beschlüsse nicht mehr mit der Realität übereinstimmen. Könnte mit einer Motion die An-



passung jedes einzelnen solchen Richtplanbeschlusses verlangt werden, wäre der Stadtrat nach Art. 71 des Geschäftsreglements des Stadtrates verpflichtet, den Motionsauftrag zügig auszuführen.

Allein schon aus diesem Grund wird beantragt, die Motion als nicht erheblich zu erklären. Die Mitglieder des Stadtparlaments sollen grundsätzlich nicht mittels Motionen eine einzelfallweise Anpassung des Richtplans verlangen, sondern im Rahmen der ordentlichen Anpassung tätig werden. Da das Stadtparlament für den Erlass und somit auch für die Anpassung des Richtplans zuständig ist, hat dieses Vorgehen im Vergleich zur Anpassung über eine Motion keine Kompetenzeinbusse zur Folge. Das Stadtparlament kann bei einer Anpassung sämtliche bestehenden Beschlüsse anpassen oder streichen sowie neue Richtplangeschäfte bzw. Beschlüsse fassen.

Eine erste umfassende Berichterstattung zum Richtplan ist für das Jahr 2018 vorgesehen. Aus dem Ergebnis dieser Berichterstattung können dann Umfang sowie Zeitpunkt der ersten Richtplananpassung abgeleitet werden.

#### **4 Festlegung übergeordnetes Strassennetz im Richtplan**

Zu prüfen bleibt im konkreten Fall, ob die Karte mit der Festlegung des übergeordneten Strassennetzes (V3.3) tatsächlich so stark von der gelebten Realität und den Richtplangrundsätzen abweicht, wie dies mit der Motion geltend gemacht wird. Wäre dies der Fall, könnte dies eine ausserordentliche Richtplananpassung rechtfertigen.

Die Motion führt aus, indem das Parlament die vorgeschlagene Karte der vorberatenden Kommission abgelehnt und die Version des Stadtrates beschlossen habe, gelte immer noch die Karte, wie sie im Jahr 1981 gestützt auf den Realisierungsplan 1985/90 erlassen wurde. Dabei übersehen die Verfasser, dass sich die Karte, wie sie vom Stadtrat dem Stadtparlament vorgelegt und von diesem auch beschlossen wurde, in mehr als 30 Netzelementen vom Realisierungsplan 1985/90 unterscheidet. Dabei wurden nicht realisierte Projekte (bspw. Umfahrung Gallusplatz, Umfahrung Heiligkreuz) aus der Karte entfernt sowie das Netz bezüglich neu realisierten (bspw. Bildstrasse und Anschluss Winkeln) und geplanten (bspw. Engpassbeseitigung A1, Frohbergstrasse) Netzelement, angepasst. Weitere Netzelemente wurden aufgrund ihrer heutigen Bedeutung neu ins übergeordnete Strassennetz aufgenommen (bspw. Bachstrasse) resp. daraus entlassen (bspw. Bruggwaldstrasse). Es kann in keiner Weise davon gesprochen werden, dass die Karte mit dem übergeordneten Strassennetz im Widerspruch zum entsprechenden Richtplanbeschluss steht. Der Stadtrat hat dem Stadtparlament eine Karte vorgelegt, welche den Grundsätzen der räumlichen Entwicklung und dem Reglement für eine nachhaltige Verkehrsentwicklung entspricht. Eine grundsätzliche Anpassung ist daher nicht notwendig.



Es lässt sich auch kein grundsätzlicher Widerspruch zwischen Richtplanbeschluss und Richtplankarte feststellen, welcher allenfalls eine ausserordentliche Richtplananpassung erfordern würde. Ob im Rahmen der Berichterstattung im Jahr 2018, beispielsweise aufgrund des Mobilitätskonzepts oder laufender Planungen, eine punktuelle anschliessende Richtplananpassung zweckmässig ist, wird sich zeigen.

Der Stadtpräsident:  
Scheitlin

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:  
Motion vom 29. November 2016

